

45. Sitzung des Aufsichtsrates der CeNTech GmbH

Datum: 13.09.2016

Vorlage Nr. 06/2016

Betreff

TOP 4: Änderung des Gesellschaftsvertrages (Anpassung des Einlagensystems)

Anlage: Übersicht zu den Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Antrag

Der Aufsichtsrat wolle beschließen:

Der Gesellschafterversammlung wird empfohlen, den

1. im Zusammenhang mit der Anpassung der Festbetrageinlagen sich ergebenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages der CeNTech GmbH, die sich auf die Höhe der Kapitaleinlagen und die Streichung der Festbetrageinlage II in § 4b und § 4c beziehen,
2. in der Anlage weiter dargestellten und im Zusammenhang mit dem Kapitaleinlagensystem sich ergebenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages der CeNTech GmbH, die sich auf den § 4a.5 beziehen,
3. im Zusammenhang mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung sich ergebenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages der CeNTech GmbH, die sich auf den § 9.2 beziehen,

zuzustimmen.

Begründung

1. Einlagensystem

Einleitung

Für die CeNTech GmbH gilt seit dem 01.01.2011 das im Gesellschaftsvertrag fixierte Kapitaleinlagensystem, mit dem die Zuführungen der Technologieförderung Münster GmbH (TFM) statuiert worden sind. Die ausdifferenzierte Struktur des Einlagensystems beinhaltet die Fixierung der Summe, die für die einzelnen Kalenderjahre zuzuführen ist, eine Differenzierung in verschiedene Einlagenarten nach einzelnen Themen und für diese jeweils wiederum eine Festschreibung unterjähriger Fälligkeitstermine. Zudem ist die CeNTech GmbH durch Betrauungsakt der Stadt Münster gegenüber der Wirtschaftsförderung Münster GmbH (WFM) und diese wiederum gegenüber der Gesellschafterin TFM mit der Vornahme der gesellschaftszweckseitig zu erfüllenden Aufgaben förmlich betraut worden.

Neugliederung von Festbetragseinlagen

Zur Deckung ihres Liquiditätsbedarfs erhielt die CeNTech GmbH in den Jahren 2011 – 2013 eine Festbetragseinlage in Höhe von 160 T€ pro Jahr. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde die Festbetragseinlage in den Jahren 2014 ff. auf 140 T€ p.a. reduziert. Aufgrund der guten Geschäftsentwicklung sieht sich die GmbH in der Lage, vom Jahr 2017 an mit einer Festbetragseinlage von nur noch 120 T€ p.a. zu arbeiten.

Damit ist in § 4b.2 ff. des Gesellschaftsvertrages der CeNTech GmbH der Gesamtbetrag der Festbetragseinlagen zu aktualisieren. Die Neugliederung ist wie bisher nach Geschäftsjahren, Teilbeträgen und jeweiligem Einlagenzuführungszeitpunkt abzubilden. Die Festbetragseinlage I Nr. 1, die insbesondere die Verwaltungs- und Vertriebskosten der GmbH darstellt, soll in ihrer Struktur nicht verändert werden. Hingegen entfällt die Festbetragseinlage II, die das Vermietungsgeschäft abbildet. Diese Entwicklung hat Auswirkungen auf die Festbetragseinlage I Nr. 2. Soweit Personalkosten dem Vermietungsgeschäft zuzurechnen sind, ist der Anteil wertmäßig aus der Einlage I Nr. 2 zu eliminieren, was zu einer Senkung in Höhe von 11 T€ führt. Hinsichtlich der Verteilung der gesamten Festbetragseinlage auf die einzelnen Festbetragseinlagen und die unterjährige Verteilung auf die Zahlungstermine ergibt sich ab dem Jahr 2017 die folgende Struktur:

Festbetragseinlage	2014 ff. (alt)	2017 ff. (neu)	Differenz
I Nr. 1 (Betriebskosten)	53 T€	53 T€	0 T€
I Nr. 2 (Personalkosten)	78 T€	67 T€	-11 T€
II (Innovation)	9 T€	0 T€	-9 T€
Summe	140 T€	120 T€	-20 T€

Festbetragseinlage	Zeitpunkt	2014 ff. (alt)	2017 ff. (neu)
I Nr. 1	15.01.	15 T€	15 T€
	01.04.	15 T€	15 T€
	01.07.	13 T€	13 T€
	01.10.	10 T€	10 T€
I Nr. 2	15.01.	20 T€	20 T€
	01.04.	20 T€	20 T€
	01.07.	20 T€	14 T€
	01.10.	18 T€	13 T€
II	15.01.	5 T€	0 T€
	01.07.	4 T€	0 T€

Zudem ist der § 4c.1, der die variable Festbetragseinlage ordnet, und der § 4a.5 in der Datumsangabe zu aktualisieren. In der Anlage sind die Änderungen der Satzung farblich dargestellt.

Weiteres Vorgehen

Es wird vorgeschlagen, die Kapitaleinlagenzuführung an die Gesellschaft über Satzungsänderungsbeschlüsse noch im Jahr 2016 anzupassen. Eine diesbezügliche Änderung des Gesellschaftsvertrages ist auch für die WFM und die TFM vorgesehen. Soweit die Finanzmittelzuführungen der Stadt Münster an die WFM und ihre Beteiligungen infolge der Reduzierung der Festbetragseinlagen für die Geschäftsjahre ab dem Jahr 2017 neu zu gliedern sind, füh-

ren diese Änderungen zugleich zu einer Anpassung des Betrauungsaktes der Stadt Münster für die WFM und ihre Beteiligungen. So ist die gebotene Einheit der Erfüllung von Vorgaben des EU-Beihilferechts einerseits und der gesellschaftsvertraglich festgehaltenen Finanzmittelzuführungen dem Grunde, wie der Höhe nach andererseits, sicherzustellen.

2. Einberufung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung

Die Gremienmitglieder werden zumeist per E-Mail zu den Sitzungen eingeladen. Die Satzung sieht diese Form zwar für den Aufsichtsrat, nicht jedoch für die Gesellschafterversammlung vor. Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Münster regt nun an, die Satzung so anzupassen, dass der Versand der Einladung und der Unterlagen für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung auch per E-Mail – oder bei Bedarf per Telefax – satzungskonform ist. Auf Empfehlung der Kanzlei Dr. Möller & Partner, die die Satzungsänderung beurkunden wird, wird folgende Formulierung für den § 9.2 vorgeschlagen (Änderungen sind farblich markiert):

„Die ~~Einberufung hat schriftlich~~ **Einladung hat in Textform (§ 126b BGB)** mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen. Klargestellt wird, dass eine Einberufung entgegen § 51 Abs. 1 GmbHG nicht mittels ~~ingeschriebener Briefe~~ **ingeschriebenen Briefes** erfolgen muss. Gleichzeitig mit der Einberufung ist die Tagesordnung einschließlich der ~~schriftlichen~~ **in Textform (§ 126b BGB)** mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung ... müssen ... ~~schriftlich~~ **in Textform (§ 126b BGB)** mitgeteilt werden.“

CeNTech GmbH
gez. Dr. Robbers